

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg, beantragt die Verlängerung des Bodenabbaus an der Gronewoldstraße in der Gemarkung Klostermoor, Gemeinde Rhauderfehn (Flur 3, Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29/1, 32, 33/2).

Für dieses Vorhaben ist gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPG.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Verlängerung des Abbaueitraumes für eine bereits bestehende Sandabbaustätte bis zum 31.08.2026, um das noch vorhandene Sandvolumen auszuschöpfen.

Abbauabläufe, Immissionsbetrachtungen, Verkehrsaufkommen usw. verändern sich nicht. Der Abbau soll wie geplant und planfestgestellt fortgesetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zudem sind keine besonders geschützten Gebiete von dem Vorhaben betroffen.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden weiterhin geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 10.02.2022
Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote